



Die aktuellen Regelungen

Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 23.11.2021, 16.00 Uhr

Am 24. November 2021 tritt die **15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** in Kraft. Die nachstehenden Regelungen gelten zunächst befristet bis 15. Dezember 2021.

Es wird differenziert zwischen Maßnahmen, die in ganz Bayern gelten und strengeren Maßnahmen für Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 1.000 liegt.

Regelungen für ganz Bayern

Kontaktbeschränkungen

Für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, gelten Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich maximal fünf Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten treffen.

Kinder unter 12 Jahren werden wie Geimpfte und Genesene nicht einberechnet.

Zugangsregelungen

2G-Regelung, 2G-Plus-Regelung

Wo gilt die 2G-Regelung?

In der Gastronomie und im Beherbergungswesen, bei körpernahen Dienstleistungen – Frisören, Kosmetiksalons, Tattoostudios usw. – gilt 2G, ebenso an Hochschulen, in Volkshochschulen, Musik- und Fahrschulen, im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Bibliotheken und Archiven sowie bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen.

Wo gilt die 2G-Plus-Regelung?

Bei Kulturveranstaltungen, also z.B. in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos, aber auch bei Sportveranstaltungen, auf Messen, bei Tagungen und Kongressen, in Freizeiteinrichtungen wie Zoos, botanischen Gärten, Bädern, Saunen, Seilbahnen, Ausflugsschiffen, Freizeitparks, Indoorspielplätzen und Spielhallen gilt 2G-Plus.

2G-Plus gilt außerdem bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen, die in nicht-privaten Räumlichkeiten und nicht in der Gastronomie (dort gilt 2G) stattfinden.

Geimpfte und Genesene müssen, wo 2G-Plus gilt, zusätzlich zu ihrem Statusnachweis über einen aktuellen negativen Schnelltest (max. 24 Stunden alt) verfügen.

Wo 2G-Plus gilt, finden ergänzend folgende Regelungen Anwendung:

- Es gelten Personenobergrenzen: es dürfen maximal 25% der Personenkapazität an Besucherinnen und Besuchern zugelassen werden, in geschlossenen Räumen, wie im Freien.
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt durchgehend, auch am Platz.
- Zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 2G bzw. 2G-Plus gilt?

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum 12. Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler zwischen dem 12. und 18. Geburtstag, die nicht geimpft oder genesen sind, wenn sie dort selbst aktiv werden, z.B. beim Sport, im Musikunterricht o.ä.
Sie haben außerdem Zugang zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Zeugnis im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen PCR-Test. Angehörige dieser Personengruppe erhalten den PCR-Test in den [kommunalen Testzentren](#) kostenfrei.
- In Bereichen, in denen **2G-Plus** gilt, benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich zu ihrem Statusnachweis einen aktuellen negativen [Schnelltest](#) (max. 24 Stunden alt).

3G-Regelung

Wo gilt die 3G-Regelung?

Die 3G-Regelung gilt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie für den Fernverkehr.

Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 3G gilt?

- Geimpfte, Genesene
- Getestete mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest, unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest)
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, ohne zusätzlichen Testnachweis

PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig, Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig.

Zugang ohne Nachweispflicht

Wo ist der Zugang ohne Impf-, Genesungs- oder Testnachweis möglich?

Im Handel sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die medizinische, pflegerische oder therapeutische Leistungen sind, ist kein Nachweis über eine Impfung, Genesung oder durch einen aktuellen negativen Test erforderlich.

Sofern Nachweise über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich sind, müssen diese von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. kontrolliert und 14 Tage aufbewahrt werden.

Übersicht: Regelungen in einzelnen Bereichen

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe: 2G

In Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben gilt für Gäste 2G.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die noch nicht (abschließend) geimpft sind, und in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben ebenfalls Zutritt.

In der Gastronomie gilt bayernweit eine Sperrstunde zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr.

Körpernahe Dienstleistungen: 2G

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen sind, – z.B. Frisör- und Kosmetiksalons, Nagelpflege- und Tattoostudios – gilt für Kundinnen und Kunden 2G.

Hochschulen, VHS, außerschulische Bildung, berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung, Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken, Archive: 2G

An Hochschulen, in Volkshochschulen, bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken und Archiven gilt für die Studierenden, Teilnehmenden, Schülerinnen und Schüler 2G.

Kultur- und Sportveranstaltungen: 2G-Plus

In Theatern, Opern, Schauspiel- und Konzerthäusern, Kinos etc. sowie bei Sportveranstaltungen gilt für Besucherinnen und Besucher 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Freizeiteinrichtungen: 2G-Plus

In Freizeiteinrichtungen – z.B. Zoos, botanischen Gärten, Bädern, Saunen, Spielhallen, Seilbahnen usw. – gilt 2G-Plus für die Besucherinnen und Besucher.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Messen, Tagungen, Kongresse: 2G-Plus

Für Besucherinnen und Besucher von Messen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern darf zu maximal 25% ausgelastet werden; zu Messen dürfen maximal 12.500 Personen täglich zugelassen werden. Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

Private und öffentliche Veranstaltungen: 2G-Plus

Finden private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten außerhalb der Gastronomie statt, gilt 2G-Plus. Es besteht eine von der Raumkapazität abhängige Personenobergrenze: Es dürfen so viele Personen zugelassen werden, wie unter Einhaltung des Mindestabstands in dem Raum Platz finden, insgesamt dürfen höchstens 25% der Kapazität des Raums genutzt werden. Zudem gilt eine Maskenpflicht, jedoch nicht am Platz.

ÖPNV und Fernverkehr: 3G

Im ÖPNV und Fernverkehr gilt 3G – Fahrgäste müssen über einen Impf-, Genesenen- oder aktuellen negativen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest) verfügen.

Handel: Zugang ohne Nachweispflicht

Es sind keine Nachweise über Impfung, Genesung oder Testung erforderlich. Es gelten jedoch Zugangsbeschränkungen: Pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche ist nur eine Kundin/ein Kunde zugelassen.

Medizinische, pflegerische, therapeutische Leistungen: Zugang ohne Nachweispflicht

Medizinische, pflegerische, therapeutische Dienstleistungen, z.B. Arztpraxis, Physiotherapie, Logopädie oder Fußpflege sind weiterhin ohne Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung zugänglich. Individuell können die Betreiberinnen und Betreiber jedoch strengere Regelungen für ihre Praxis vorsehen.

Was gilt für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte?

Für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte gelten die Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes. Sie müssen gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes über einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen aktuellen negativen Coronatest verfügen.

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe; Weihnachtsmärkte, Volksfeste

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe sind bayernweit geschlossen. Diese Maßnahme gilt bis 15. Dezember 2021.

Weihnachtsmärkte und Volksfeste dürfen derzeit nicht stattfinden.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung bleiben geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

In den Schulen gilt eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands. Sie gilt auch beim Sportunterricht in Innenräumen. In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen.

Tests

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern, die nicht geimpft oder genesen sind, nur möglich, wenn sie drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Lehrerinnen und Lehrer, die nicht geimpft oder genesen sind, unterliegen der täglichen Testpflicht nach § 28 b des Infektionsschutzgesetzes. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

Kinderbetreuung

Es werden feste Betreuungsgruppen eingerichtet. Jedes Kind erhält pro Woche drei kostenfreie Tests.

Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen der täglichen Testpflicht nach § 28 b des Infektionsschutzgesetzes. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Regelungen für Hotspot-Regionen mit einer Inzidenz über 1.000

Als Hotspots gelten Regionen, in denen die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen über dem Wert von 1.000 liegt. Hier wird das öffentliche Leben weitgehend heruntergefahren.

Steigt die Inzidenz über den Wert von 1.000, gelten die Regelungen für Hotspot-Regionen ab dem folgenden Tag. Sinkt die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter den Wert von 1.000, werden die Regelungen aufgehoben.

Ergänzende Regelungen für Hotspot-Regionen

Das öffentliche Leben und damit die Kontakte werden weitgehend zurückgefahren.

Das bedeutet:

- Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe müssen schließen,
- Freizeit-, Sport- und Kulturveranstaltungen entfallen,
- Sport- und Kulturstätten können keine Präsenzangebote erbringen,
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, haben mit Ausnahme von Frisörsalons geschlossen.
- Die Lehre an Hochschulen findet ausschließlich digital statt, ebenso die Angebote beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Schulen und Kindertagesstätten bleiben geöffnet.
- Der Handel ist geöffnet. Es gelten Zugangsbeschränkungen: Pro 20 Quadratmeter ist nur eine Kundin/ein Kunde erlaubt.
- Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen bleiben ohne Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweis zugänglich.